Artenschutzprüfung Stufe 1

zum Bebauungsplan 09.08 „Am Siegesbach 10-22, Maria-Montessori-Schule“, Stadt Brühl

Auftraggeber:
Stadt Brühl
Uhlstraße 3
50321 Brühl

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung
Hartmut Fehr, Diplom-Biologe
Wilhelmbusch 11
52223 Stolberg
Tel.: 02402-1274995
Fax: 02402-1274996
E-mail: info@planungsbuero-fehr.de

Stand: 20.03.2020

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung 1
2. Plangebiet und Planung 1
3. Begutachtung der örtlichen Habitatstrukturen 3
3.1 Habitatstrukturen 3
3.2 Faunistisches Potenzial 5
4. Datenauswertung 5
4.1 Schutzgebiete 5
4.2 Fundortkataster @ LINFOS 5
4.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW 6
5. Artenschutzrechtliche Erstbewertung 8
5.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand) 9
5.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand) 9
5.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) 10
6. Zusammenfassende Bewertung 10

1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung

Die Stadt Brühl plant die Aufstellung des Bebauungsplans 09.08 „Am Siegesbach 10-22, Maria-Montessori-Schule“ im Brühler Stadtteil Heide. Das Ziel ist der Neubau einer Außenstelle der in der Nähe ansässigen Maria-Montessori-Schule der Stadt Brühl.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festgesetzte Zugriffsverbote zu beachten. Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. In der Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP 1) erfolgt eine umfassende Datensammlung aus bestehenden Planwerken und Katastern (Fachinformationssystem geschützte Arten des LANUV NRW, Fundortkataster @LINFOS) sowie eine Ortsbegehung zwecks Erfassung und Einschätzung der Habitatstrukturen und des Lebensraumpotentials. Auf Basis dieser Datenerhebung erfolgt eine Ersteinschätzung, ob eine vertiefende Betrachtung in Form einer ASP 2 notwendig ist und welche Arten ggf. vertiefender in der ASP 2 zu untersuchen sind. Das vorliegende Gutachten stellt die Artenschutzprüfung Stufe 1 dar.

2. Plangebiet und Planung

Das Plangebiet liegt im westlichen Brühler Stadtteil Heide zwischen der Theodor-Heuss-Straße und der Straße „Am Siegesbach“. Auf dem Gelände befinden sich derzeit ein Bolzplatz und ein Kinderspielplatz. Nördlich des Areals beginnt sofort die Böschung der Theodor-Heuss-Straße. In alle anderen Richtungen liegt Wohnbebauung.

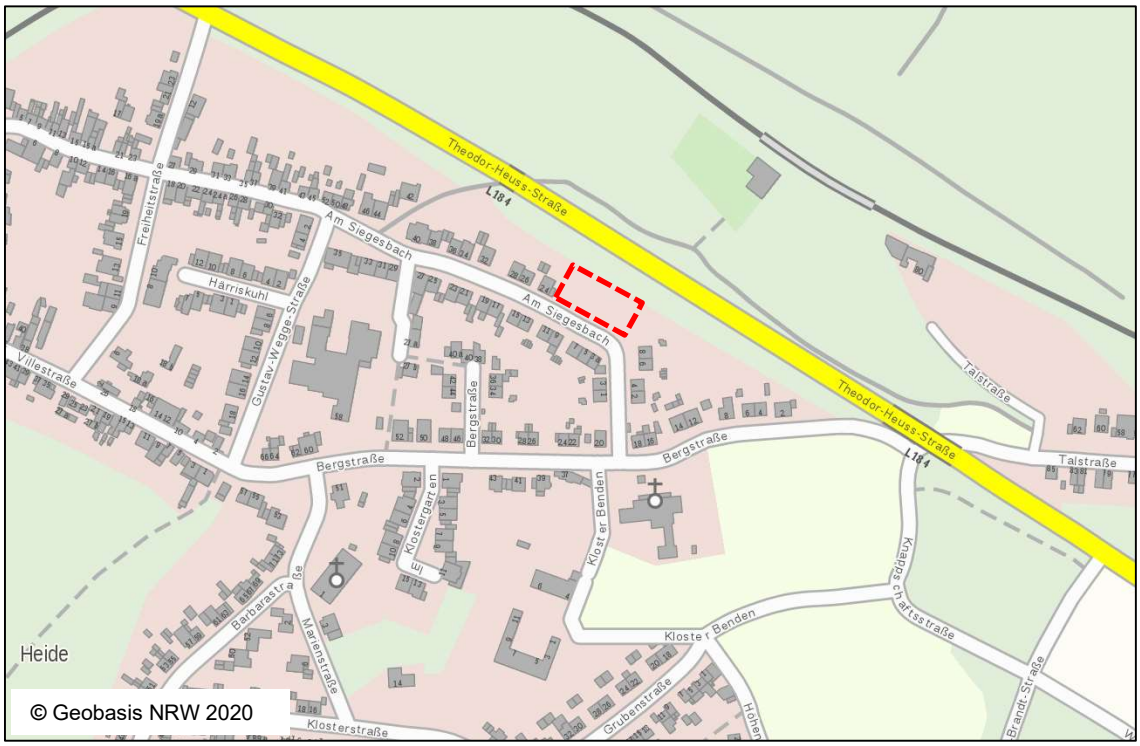

Abb. 1: Lage des Plangebietes in Brühl-Heide „Am Siegesbach“.

Abb. 2: Übersicht über den Geltungsbereich der Planfläche (rot) zwischen Theodor-Heuss-Straße und Am Siegesbach.

Die B-Planfläche hat eine Größe von ca. 2.250 qm und umfasst die Flurstücke 1684-1687 sowie 1950 und 1951 in der Flur 2 der Gemarkung Kierberg. Geplant ist die Errichtung eines neuen Schulgebäudes als Außenstelle der Maria-Montessori-Schule Brühl, die Luftlinie nur etwa 150 m nach Südwesten gelegen ist.

Abb. 3: Möglicher Planungsvorschlag auf der B-Planfläche.

3. Begutachtung der örtlichen Habitatstrukturen

3.1 Habitatstrukturen

Am 18.02.2020 fand eine Begutachtung des Geländes statt. Das Areal beherbergt derzeit einen Bolzplatz mit anschließendem Spielplatzgelände und ist von Gehölzen umgeben. Die recht hohe Böschung der Theodor-Heuss-Straße beginnt gleich im Anschluss nach Norden. Zwischen Böschung und Bolzplatz liegen noch einige Meter „wilde“ Vegetation, die von Efeu überwachsen ist und entfernt werden soll.

Die Bestockung besteht aus verschiedenen Baumarten wie Birken, Fichten, Ahorn, Lärchen, etc., und wurde am Nordrand des Bolzplatzes stark zurückgeschnitten. Am Spielplatz befindet sich in einem toten Baum eine frische Spechthöhle, vermutlich eines Buntspechtes. Inwieweit die Gehölze auf dem östlich gelegenen Spielplatz erhalten bleiben können, ist derzeit noch nicht abschließend geklärt.

Abb. 4: Blick von Am Siegesbach auf den Bolz- und Spielplatz.

Abb. 5: Bolzplatz mit Blick auf die Böschung zur Theodor-Heuss-Straße.

Abb. 6: Östliche Ecke des Spielplatzes mit umgebender Bestockung und Spechthöhle (Pfeil).

3.2 Faunistisches Potenzial

Das Plangebiet besteht zum überwiegenden Teil aus den Bolz- und Spielplatzflächen. Lediglich die Gehölze bieten Möglichkeiten zu Vogelbruten. Die Theodor-Heuss-Straße ist eine starke Störungsquelle in unmittelbarer Nähe. Die Spechthöhle am Spielplatz ist frisch und in einem nur max. 20 cm durchmessenden Stamm angelegt und somit als Fledermausquartier eher ungeeignet. Sie wurde vermutlich von einem Buntspecht gebaut, der während der Begutachtung in der Nähe anwesend war. Für planungsrelevante Brutvögel stellen die Gehölze keine gut geeigneten Habitate zur Verfügung. Das gleiche gilt auch für andere Artengruppen.

4. Datenauswertung

Zur Schaffung einer Datenbasis als Grundlage für die Ersteinschätzung der Planung erfolgte eine Auswertung bestehender Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW). Folgende Datenwerke wurden gesichtet:

- Schutzgebietsbögen und -verordnungen der umliegenden Schutzgebiete
- Fundortkataster @LINFOS NRW
- „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW

4.1 Schutzgebiete

Gemäß Landschaftsplan 6 „Rheinterrassen“ des Rhein-Erft-Kreises liegt das Plangebiet nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. Das LSG *Ville* beginnt nördlich der Theodor-Heuss-Straße und das LSG *Waldseengebiet Ville* liegt westlich, südlich und östlich von Heide. Etwa 800 m nach Südwesten liegt das NSG *Heider Bergsee und Schluchtsee in Ville Seenkette.* Dieses ist gleichsam als FFH-Gebiet ausgewiesen. Für dieses NSG werden außer der Krickente (als Wintergast) keine planungsrelevanten Arten genannt.
In etwa 1,6 km Entfernung nordwestlich der Planfläche liegt das NSG *Nordfeldweiher,* für das Bekassine, Graureiher und Wasserralle genannt werden.
Für die Planung relevante Hinweise ergeben sich aufgrund der Entfernung der Schutzgebiete zum Plangebiet und aufgrund der Habitatstrukturen und der Lage des Plangebietes nicht.

4.2 Fundortkataster @ LINFOS

Für das Plangebiet und sein unmittelbares Umfeld (500 m) gibt es zwei Einträge planungsrelevanter Arten im Fundortkataster @LINFOS. In etwa 300 m nach Osten liegt die Biotopkatasterfläche BK-5107-506 *Alte Schlagflur mit Kleingartenanlagen und ehem. Bahntrasse, Kuhweide* (Luftlinie nur etwa 20 m) für die **Girlitz** und **Nachtigall** als planungsrelevante Vogelarten genannt sind. Und etwa 360 m nach Nordosten liegt eine Fundstelle des Hirschkäfers.

4.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW

Das Plangebiet liegt auf dem Messtischblatt 5107 (Brühl) Quadrant 3. Das „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW macht für dieses MTB die in Tabelle 1 zusammengefassten Angaben.

Für die ausgewählten Biotoptypen, die im Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung vorkommen, werden für den MTB-Quadranten 34 Vogelarten sowie der Nachtkerzenschwärmer angegeben (siehe Tab. 1).

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 5107

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen , Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude, Halden, Aufschüttungen, Deiche und Wälle, Höhlenbäume, Brachen

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW
Vögel		
Habicht	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G-
Sperber	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Feldlerche	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U-
Eisvogel	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Wiesenpieper	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	S
Baumpieper	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U
Graureiher	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Waldohreule	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U
Mäusebussard	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Bluthänfling	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	unbek.
Kornweihe	Rast/Wintervorkommen ab 2000 vorhanden	S
Kuckuck	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U-
Mehlschwalbe	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U
Mittelspecht	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Kleinspecht	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U
Schwarzspecht	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Wanderfalke	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Turmfalke	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Rauchschwalbe	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U
Sturmmöwe	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U
Heringsmöwe	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Nachtigall	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Pirol	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U-
Rebhuhn	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	S
Wespenbussard	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U
Kormoran	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Grauspecht	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	S
Schwarzkehlchen	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Waldschnepfe	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G

Fortsetzung Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 5107		
Art	Status	Erhaltungszustand in NRW
Vögel		
Girlitz	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	unbek.
Waldkauz	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Star	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	unbek.
Schleiereule	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Kiebitz	Rast/Wintervorkommen ab 2000 vorhanden	U-
Schmetterlinge		
Nachtkerzen-Schwärmer	Nachweis ab 2000 vorhanden	G

Brutvorkommen der in Tabelle 1 aufgeführten, planungsrelevanten Vogelarten des Offenlandes und der Feldfluren (Feldlerche, Wiesenpieper, Bluthänfling, Kornweihe, Rebhuhn, Kiebitz) sind auf der Planfläche auszuschließen. Gleiches gilt für Arten des Waldes (Habicht, Sperber, Mittelspecht, Schwarzspecht, Wespenbussard, Grauspecht, Waldschnepfe) und von Gewässern (Eisvogel, Graureiher, Kormoran, Möwen). Vorkommen gebäudebewohnender Arten wie Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule oder gar Wanderfalke können ebenfalls ausgeschlossen werden.
Die auf der angrenzenden Biotop-Katasterfläche vorkommenden und wärmeliebenden Arten Girlitz und Nachtigall sind in dieser Nähe zur Theodor-Heuss-Straße und der umgebenden Gehölzen ebenfalls nicht vorstellbar. Arten, die auch gerne in Bebauung vordringen wie Waldohreule und Turmfalke, fehlen die Nester; Höhlenbrütern wie dem Star oder dem Waldkauz fehlen die entsprechenden Höhlen.
Nachtkerzen-Schwärmer kommen eher in Gewässernähe an Nachtkerze, Weidenröschen und Blutweiderich vor, was hier ebenfalls auszuschließen ist.

In der Gesamtschau sind derzeit keine planungsrelevanten Tierarten auf der B-Planfläche zu erwarten.

5. Beschreibung der Projektwirkungen

Im Folgenden werden die sich aus der baulichen Entwicklung und der Nutzung ergebenden Konflikte werden aufgezeigt. Es ist von einem hohen Versiegelungsgrad von 60-80 % auszugehen.
Im Hinblick auf das ermittelte Arteninventar können folgende Eingriffswirkungen auftreten:

- Tötung und Verletzung von Tieren
- Bau- und betriebsbedingte Störungen
- Lebensraumverlust durch die Flächeninanspruchnahme

Tötung und Verletzung von Tieren
In der Regel reagieren Tiere mit Flucht- oder Meidungsreaktionen auf Baubetrieb. Eine Gefahr besteht v.a. für wenig mobile und/oder junge Tiere. Baumaßnahmen sollten daher wann immer möglich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten stattfinden. Insbesondere die Baufeldfreimachung, hier insbesondere die Gehölzentnahme, als vorbereitende Maßnahmen dürfen nicht dazu führen, dass Tiere verletzt oder getötet werden. Das Landesnaturschutzgesetz definiert daher Schutzzeiten (01.03. bis 30.09. eines Jahres). Ausnahmen von diesen Zeiten sind mit der UNB abzustimmen. Vorab muss für diesen Fall gutachterlich sicher gestellt sein, dass auf dem fraglichen Baufeld keine Vögel brüten oder ggf. anderen planungsrelevanten Arten stationär vorkommen.

Baubedingte Störungen
Baubedingte Störungen der Tierwelt können nicht ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtlich sind solche Störungen nur dann relevant, wenn sie erheblich sind und somit die Population beeinträchtigen. Baubedingte Störungen können entstehen durch Lärmimmissionen, Fahrzeugbewegungen, Licht und Staub. Im vorliegenden Fall ist die hohe Vorbelastung durch bestehende Verkehrsinfrastruktur, insbesondere der Straßen, zu berücksichtigen.

Betriebsbedingte Störungen
Auch durch den Betrieb des künftig genutzten Schulgebäudes und Spielplatzes könnte es potentiell zu Störungen von Tieren kommen. Hier greifen ähnliche Effekte wie Lärm- und Lichtimmissionen. Es ist zu berücksichtigen, dass das Plangebiet unmittelbar an der Theodor-Heuss-Straße und der bestehenden Wohnbebauung liegt und teilweise schon in ähnlicher Weise genutzt wurde (Spielplatz/Bolzplatz).

Lebensraumverluste durch Flächeninanspruchnahme
Durch die Flächeninanspruchnahme wird es zum Verlust von Habitatstrukturen der Tierwelt kommen. In den Gehölzen ist mit Bruten von häufigen und ungefährdeten Vogelarten der Siedlungsbereiche zu rechnen. Baumhöhlen als potenzielle Fledermausquartiere werden nach derzeitigem Stand nicht entfallen; die einzelne Spechthöhle ist als Quartier nahezu ungeeignet.

6. Artenschutzrechtliche Erstbewertung

Grundsätzliche Regelungen zum Artenschutz sind im § 44 BNatSchG getroffen. Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wande-

rungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Im Folgenden wird das Vorhaben auf dieser Grundlage im Sinne der Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe 1 (Vorprüfung) einer Erstbewertung unterzogen. Auszuschließen ist das Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten. Eine Bewertung nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG entfällt daher an dieser Stelle. Insofern konzentriert sich die nachfolgende Erstbewertung auf die Tiere, insbesondere die Artengruppe der Vögel. Für den im weiteren Umfeld genannten Hirschkäfer sind keine geeigneten Habitatbäume vorhanden. Auch der Nachtkerzen-Schwärmer ist habitatbedingt auszuschließen.

6.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)

Tötungen oder Verletzungen von Tieren inkl. Gelegeverlusten oder Tötungen von Jungtieren können aus der Baufeldfreimachung insbesondere der Entnahme von Gehölzen und anderen Strukturen resultieren.
Dieser Verbotstatbestand kann besonders für Vögel durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Soweit die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit vorgenommen wird (also zwischen dem 01.10. und 28.02. eines Jahres) ist grundsätzlich nicht mit der Tötung oder Verletzung von Tieren zu rechnen. Sollten die Arbeiten außerhalb dieses Zeitraums stattfinden müssen, muss vorab gutachterlich nachgewiesen werden, dass sich aktuell keine Fortpflanzungsstätten von Vögeln im Bereich der Gehölze befinden.
Tötungen oder Verletzungen von Fledermäusen sind mangels geeigneter Quartierstrukturen, insbesondere bei einer winterlichen Gehölzentnahme, derzeit nicht anzunehmen.

6.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)

Der Störungstatbestand greift dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Im Gegensatz zum Tötungstatbestand sind Störungen nicht nur auf die direkte Eingriffsfläche zu beziehen, sondern auch auf das Umfeld. Dieses ist allerdings durch eine intensive anthropogene Nutzung mit Wohnbebauung und insbesondere Straßen charakterisiert. Der Bolz- und Spielplatz stellt selber auch eine Störungsquelle dar. Insofern gibt es bereits jetzt ein erhebliches Störpotenzial. Es ist somit sicher davon auszugehen, dass der Störungstatbestand für keine im Gebiet und seinem Umfeld vorkommende Art greifen wird. Vorrangig zu betrachten sind vielmehr der bereits angesprochenen Tötungstatbestand sowie

der im folgenden Kapitel zu diskutierenden Tatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

6.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Derzeit wird im Plangebiet nicht mit dem Vorkommen planungsrelevanter Tierarten gerechnet. Das Störungspotenzial ist hoch und die Habitatqualität ist gering. Demnach ist auch nicht mit dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für planungsrelevante Arten zu rechnen.

7. Zusammenfassende Bewertung

Die Stadt Brühl plant die Aufstellung des BP 09.08 „Am Siegesbach 10-22, Maria-Montessori-Schule“ im Brühler Stadtteil Heide. Das Ziel der Planung ist der Neubau einer Außenstelle der Maria-Montessori-Schule der Stadt Brühl.

Auf der dafür vorgesehenen Fläche sind zurzeit ein Bolz- und Kinderspielplatz angesiedelt, die von einer entsprechenden Gehölzbestockung umgeben sind. Hinter der Fläche beginnt unmittelbar die Böschung zur Theodor-Heuss-Straße.

Im Zuge einer Datenrecherche und einer Kartierung der Habitatstrukturen vor Ort wurde das potenziell mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet ermittelt. Auf Basis dieser Untersuchung erfolgte eine Einschätzung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit des Vorhabens im Sinne einer ASP 1.

In den umgebenden Gehölzen sind Vorkommen von planungsrelevanten Vogel- und Fledermausarten nicht anzunehmen. Der Tötungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) kann für Vögel ausgeschlossen werden, wenn die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit stattfindet. Fledermausquartiere gibt es nach derzeitigem Stand nicht. Mit erheblichen Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) von Vögeln ist aufgrund der ohnehin bestehenden Vorbelastung des Gebietes nicht zu rechnen. Der Verlust von möglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ist nicht anzunehmen.

Für weitere Artengruppen ist eine Betroffenheit auszuschließen.

Stolberg, 20.03.2020

Hartmut Fehr

(Hartmut Fehr)